

**Juristische Fakultät
der Universität Augsburg**

Die Augsburger Juristenausbildung

Augsburg 1980

Inhalt

Vorwort	6
----------------	---

Hans Schlosser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg

Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland	9
--	---

Engelbert Niebler, Professor, Dr., Dr. h. c., Richter am Bundesverfassungsgericht	20
--	----

Die Entstehung des Augsburger Modells der Juristenausbildung	
---	--

Bruno Bushart, Dr., Professor, Leiter der Städtischen
Kunstsammlungen Augsburg

Augsburgs Kulturelle Ambiance	31
--------------------------------------	----

Reiner Schmidt, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbes. Staatslehre und Staatsrecht an der Universität Augsburg

Das Grundstudium im Augsburger Modell	41
--	----

Joachim Herrmann, Dr., Professor, Lehrstuhl für Strafrecht und
Strafprozeßrecht an der Universität Augsburg
und

Wilhelm Simshäuser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht und Römisches Recht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Justiz	46
--------------------------------------	----

Franz Knöpfle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbes. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der
Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Verwaltung

51

Wolfgang Jakob, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg
und

Herbert Buchner, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen

56

Rolf Birk, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Rechtssoziologie und Rechtstheorie an der Universität Augsburg
und

Wilhelm Dütz, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Arbeitsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Arbeits- und Sozialrecht

61

Karl Matthias Meessen, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Völkerrecht und Europarecht

Präsident der Universität Augsburg

64

und

Hans-Jürgen Sonnenberger, Dr., Professor, Lehrstuhl für
Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Europarecht
an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Internationales und Ausländisches Recht

Wilhelm Lossos, Präsident des Oberlandesgerichts München und
Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Die praktische Ausbildung bei der Justiz

67

Frank Sieder, Regierungspräsident von Schwaben

Die praktische Ausbildung bei der Verwaltung

71

Hans Kauffmann, Professor, Ministerialdirigent, Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes

Die Augsburger Absolventen in der Prüfung	77
--	----

Rudolf Mögele, Martin Kainz, Jürgen Wink, Studenten an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

Das „Augsburger Modell“ einer einstufigen Juristenausbildung aus studentischer Sicht	84
---	----

Peter Häberle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg

Das Theorie / Praxis - Problem im Öffentlichen Recht aus der Sicht eines Universitätslehrers	95
---	----

Dieter Suhr, Dr., Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik an der Universität Augsburg

Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell	103
---	-----

Manfred Braun, Richter beim Landgericht

Beobachtung und Bewertung der Modellexperimente „Einphasige Juristenausbildung“ unter besonderer Berücksichtigung des „Augsburger Modells“	110
---	-----

Anhang

Der Lehrkörper der Juristischen Fakultät	124
Schema des Modells	126
Studienplan	127
Zeittafel	129

Der Spezialstudiengang Verwaltung

Franz Knöpfle

Der gewaltenteilende Verfassungsstaat, wie er sich unter dem Einfluß der demokratischen-konstitutionellen Bewegung im letzten Jahrhundert entwickelt hatte, hat die Verwaltung in eine rechtlich geregelte Abhängigkeit von der Gesetzgebung gebracht. Unter diesem Blickwinkel erscheint sie als "Exekutive" mit der Aufgabe, Gesetze auszuführen. Auch heute noch bildet das Recht ein wichtiges "Handlungsmuster" für die öffentliche Verwaltung, weswegen seine Kenntnis und die Fähigkeit zu seiner sachgemäßen Anwendung nach wie vor unabdingbare Grundlage für ihr Wirken bilden. Seit dem letzten Jahrhundert haben sich jedoch die Funktionen der Verwaltung erheblich gewandelt: Zu der "Eingriffsverwaltung", in deren Gestalt der Staat obrigkeitlich auftritt, sind in zunehmendem Maße Aufgaben der Betreuung und Versorgung des Bürgers mit Gütern und Leistungen aller Art (Daseinsvorsorge) und darüber hinaus die vorausschauende Planung und Steuerung von Entwicklungsprozessen (Globalsteuerung) auf nahezu allen Lebensbereichen mit verfassungskonformen Mitteln gekommen. Mehr und mehr wuchs die Verwaltung auch in die Rolle des ob ihres Sachverstandes unentbehrlichen Beraters von Parlament und Regierung hinein. Hand in Hand damit ging eine ständige Erweiterung und Verfeinerung ihres methodischen Rüstzeugs, dessen sie sich bedient, um ihre Zwecke zu erreichen. So kommt die Verwaltung unserer Tage nicht aus mit einem Konditionalprogramm, wie es für die Entscheidungsfindung im Wege der juristischen Subsumtion genügt, wenn es gilt, komplizierte Lebenssachverhalte zu analysieren, kausale Verknüpfungen und funktionale Zusammenhänge zu ermitteln, Prognosen zu stellen, Zielvorstellungen zu erarbeiten, dabei auftretende Konflikte zu erkennen und erwägenswerte Handlungsalternativen aufzuzeigen. Die Vielfalt der heutigen öffentlichen Aufgaben machte die Einführung moderner Analyse- und Planungsverfahren, insbesondere moderner quantitativer Methoden, wie sie zu einem Teil für die Wirtschaft entwickelt wurden, unabweislich. Die Notwendigkeit, Vorhaben verschiedener Verwaltungsträger aufeinander abzustimmen, wenn Friktionen vermieden werden sollen, und nicht zuletzt der Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung begrenzter Ressourcen gebietet die Anwendung von Koordinierungstechniken sowie der Kosten-Nutzen-Rechnung und der Nutzwertanalyse, wie sie § 6 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes des

Bundes (HGrG) von 1969 und andere Rechtsnormen für Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung vorschreiben. Die zweckentsprechende Gestaltung des Entscheidungsprozesses innerhalb des Behördensystems und an der Nahtstelle zum politischen Bereich verlangt die Nutzbarmachung grundlegender Erkenntnisse der Entscheidungstheorie. Da die Verwaltung ein "soziales System" darstellt, bedürfen ihre Amtsträger als Vorgesetzte auch auf die Personalführung bezogener Grundkenntnisse der Sozialpsychologie. Schließlich kann die Verwaltung, will sie Struktur, Haltungen und Bedürfnisse der Gesellschaft erkennen, auch der Methoden der empirischen Sozialforschung nicht entraten.

Angesichts dieser weittragenden Veränderung des "Stellenwerts" der öffentlichen Verwaltung genügt für den künftigen Verwaltungsjuristen die herkömmliche, auf Justiz und Advokatur zugeschnittene Ausbildung nicht mehr. Aus dieser Erkenntnis will der Spezialstudiengang "Verwaltung", der seine Grundlage in § 109 Abs. 2 Nr. 2 und § 111 Abs. 3 der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) hat, die nötigen Folgerungen für die Ausbildung des künftigen "Verwaltungsmanne" ziehen. Seine zentralen Ziele sind, ihm eine vertiefte Ausbildung auf den für die Verwaltung bedeutsamen Gebieten des öffentlichen Rechts zu bieten und ihn darüber hinaus mit den für sein künftiges Berufsfeld wichtigen Grundlagen benachbarter sozialwissenschaftlicher Disziplinen, soweit die öffentliche Verwaltung ihren Untersuchungsgegenstand bildet, vertraut zu machen. Diese außerrechtlichen verwaltungswissenschaftlichen Lehrinhalte, die nach ihrer Bedeutung für das Berufsfeld ausgewählt werden, sollen dem künftigen Verwaltungsjuristen in Ergänzung seiner rechtswissenschaftlichen Ausbildung die Befähigung vermitteln, als verwaltungskundiger "Generalist" mit Fachleuten anderer Richtungen, die in der öffentlichen Verwaltung ebenfalls ihren angestammten Platz haben, mit Verständnis für ihre Problemsicht zusammenarbeiten und ihre Tätigkeit im Dienst der gemeinsamen Aufgabe zu koordinieren. Dabei gilt es jedoch, eine Überfrachtung mit außerrechtlichen Stoff zu vermeiden, denn der Spezialstudiengang will nicht den für die Verwaltung notwendigen Experten mit anderer wissenschaftlicher Grundlage ersetzen und erst recht nicht einen All-round-Dilettanten hervorbringen, sondern den spezifischen Verwaltungsjuristen, der jedoch über den Zaun seines eigenen Faches zu blicken vermag.

Demgemäß soll der Student in diesem Spezialstudiengang zunächst zu einem vertieften Verständnis des Öffentlichen Rechts "als Grundlage und Mittel zum Eingriff, zur Leistung, zur Planung und Gestaltung" der sozialen Verhältnisse gelangen (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 2 JAPO). Die angestrebte rechtsdogmatische Vertiefung kann

sich jedoch angesichts der vielfältigen diskussionswürdigen Probleme einerseits, der beschränkten Ausbildungszeit andererseits nicht über die ganze Breite der in Betracht kommenden Rechtsmaterien erstrecken; möglich ist nur die exemplarische Behandlung einiger Komplexe. Hinweise sollen ein weiterführendes Selbststudium ermöglichen. Nach dem derzeitigen Studienplan stehen im Mittelpunkt der Lehre Kernfächer wie

- Staats- und Organisationsrecht mit Schwerpunkten auf dem öffentlichen Finanzwesen, der Finanzverfassung und dem Haushaltsrecht,
- Staatskirchenrecht,
- Recht der Eingriffsverwaltung mit dem Problemkreis der staatlichen Ersatzleistungen,
- Recht des Umweltschutzes,
- Recht der planenden Verwaltung,
- Recht der Wirtschaftsverwaltung mit Ausblicken auf das Europarecht,
- Sozialhilferecht und
- Recht des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozesses.

Hierbei gilt es, die Aufgaben der Verwaltung zur Daseinsvorsorge und zur Lenkung globaler Prozesse sowie politologische, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen einzubeziehen.

Auf verwaltungswissenschaftlichem Gebiet, das für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit prädestiniert ist, stehen – aufbauend auf der Lehrveranstaltung im Grundstudium – Aufgaben und organisatorische Struktur der Verwaltung einschließlich des Personalwesens sowie Handlungsablauf und Koordination im Vordergrund. Kernstücke bilden weiter der Entscheidungsprozeß in der Verwaltung und die Theorie der Planung. Nach Möglichkeit sollten hierbei vergleichende Ausblicke geboten werden. Hinzu kommen noch Grundzüge der Kosten-Nutzen-Analyse unter Würdigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sowie der Fragenkreis ihrer Reform.

Die Verwaltungswissenschaft als Lehrfach steht vor der doppelten Schwierigkeit, sich bei der Darstellung des Stoffs nicht auf eine kohärente Theorie von hinlänglicher Reichweite stützen und nicht einen fest umrissenen Bestand von Lehrgegenständen vorweisen zu können, wie dies etwa bei der Behandlung einer kodifizierten Rechtsmaterie möglich ist. In dieser Situation kann ein Curriculum "Verwaltungslehre" nur unter den Gesichtspunkten des jeweiligen Entwicklungsstandes der Wissenschaft und des Bezugs eines Gegenstandes zum Berufsfeld, der

nach allen Erfahrungen für die Lernmotivation von erheblicher Bedeutung ist, aufgebaut werden. Hiervon ausgehend hat die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer im Oktober 1972 ihre "Salzburger Empfehlungen" zur Vorbereitung für das Wahlfach "Verwaltungslehre" in der ersten juristischen Staatsprüfung erarbeitet (veröffentlicht in DöV 1972, S. 786 f., und in Wahlfach-Examinatorium (WEX), Heft 10, Verwaltungslehre, 1975, S. 37 f.). Dieser Katalog kann auch für die Darbietung des Faches im Augsburger Spezialstudiengang "Verwaltung" als thematischer Anhalt gelten, wenngleich die knapp bemessene Zeit Abstriche nötig macht. Anzustreben wäre eine verstärkte interdisziplinäre Darbietung des Stoffes, wie ja die Verflechtung der Jurisprudenz mit den Nachbarwissenschaften ein — allerdings noch nicht erfülltes — Grundanliegen des Augsburger Modells bildet. Dank der meist hohen Lernmotivation der Studenten, die sich für dieses Spezialstudium entscheiden und in der Regel eine berufliche Laufbahn in der Verwaltung anstreben, finden bei vielen von ihnen auch eine Vertiefung im Theoretischen sowie methodologische und wissenschaftstheoretische Fragestellungen eine erfreuliche Resonanz.

Zur didaktischen Seite sei bemerkt, daß die geringe Zahl der Hörer in den Spezialstudiengängen die Nutzbarmachung der Vorteile der kleinen Gruppe, insbesondere eine mitarbeitensintensive Gestaltung, ermöglicht. Ein Dialog zwischen Student und Dozent kommt ohne Mühe in Gang; ebenso sind auflockernde Kurzreferate, an die sich eine Diskussion anschließt, möglich. Planspiele erweisen sich gerade auf diesem Gebiet als ein Unterrichtsmittel, das Mitarbeit in hohem Maße fördert. Weiter dient es der Belebung, auf die verwaltungswissenschaftliche Seite aktueller Ereignisse, Fragestellungen und Diskussionen einzugehen.

Zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums innerhalb dieses Spezialstudiums sind folgende Stellen zugelassen (§ 112 Abs. 3 Nr. 2 JAPO):

1. Regierung
2. Kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt
3. Verwaltungsgericht
4. Verwaltung des Deutschen Bundestags, Verwaltung des Bundesrats, Dienststelle des Bayerischen Staatsministeriums für Bundesangelegenheiten in Bonn, Verwaltung des Bayerischen Landtags, Verwaltung des Bayerischen Senats

5. Europäische Gemeinschaften
6. Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer
7. Verwaltung einer Universität
8. Präsidium der Bayerischen Landespolizei.

Der Spezialstudienzweig "Verwaltung" ist von den bisherigen vier Studienjahrgängen "angenommen" worden. Alle Beteiligten – Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten, aber auch die Verwaltung selbst als "Nachfrager" – sind aufgerufen, unter Auswertung gesammelter Erfahrungen zu seiner Verbesserung und damit zur Steigerung seiner Attraktivität und gleichzeitig zur Hebung der Qualität der Ausbildung der Verwaltungsjuristen aus der Augsburger Schule zusammenzuwirken.